

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)

Berlin, den 03. März 2023

Der vorliegende Referentenentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG in das nationale deutsche Recht. Ziel der Richtlinie ist es, den Schutz der Kollektivinteressen von Verbraucherinnen und Verbrauchern insbesondere dadurch zu stärken, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, zwei Arten von Verbandsklagen zur Durchsetzung kollektiver Verbraucherinteressen vorzusehen. Verbände sollen zum einen das Recht haben, im eigenen Namen Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherrechte durch Unterlassungsklagen beenden zu können, zum anderen aber auch Verbraucherrechte durch Abhilfeklagen durchsetzen können. Da Letzteres bislang nach deutschem Recht nicht möglich ist, wird nunmehr die Möglichkeit von Abhilfeklagen in das deutsche Recht eingeführt.

Die damit verbundene Stärkung der Wahrnehmung kollektiver Verbraucherinteressen begrüßt der Deutsche Mieterbund e.V. ausdrücklich. Sie ist auch für das Wohnraummietrecht von wesentlicher Bedeutung. Zwar ist die Wohnungsvermietung anders als etwa der Verkauf und Vertrieb von Kraftfahrzeugen, Lebensmitteln oder Finanzprodukten kein standardisiertes Massengeschäft im klassischen Sinne. Jedoch zeigt sich in der Praxis seit langem nicht zuletzt angesichts einer zunehmenden Konzentration von Mietwohnungsbeständen in den Händen größerer Wohnungsunternehmen auch eine zunehmende Standardisierung bei der Abwicklung von Mietverhältnissen, so dass ein Bedürfnis für die gemeinschaftliche Wahrnehmung gleichgerichteter rechtlicher Interessen von Wohnungsmietern bei Schädigungen infolge rechtswidriger Praktiken ihres Vermieters besteht, zum Beispiel im Betriebskostenrecht oder im Zusammenhang mit Mieterhöhungen oder Modernisierungen.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Referentenentwurf folgendermaßen Stellung:

1. Artikel 1, § 1 Abs. 1 VDUG-E - Anwendungsbereich

Der Deutsche Mieterbund e.V. begrüßt ausdrücklich, dass der Anwendungsbereich des beabsichtigten neuen Gesetzes zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDUG) nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs weit gefasst ist und Verbandsklagen als Abhilfe- oder Musterfeststellungsklagen in sämtlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sollen erhoben werden können, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse einer Vielzahl von Verbrauchern gegen einen Unternehmer betreffen.

2. Artikel 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1b VDUG-E - Klagebefugnis

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VDUG-E legt die Voraussetzungen für klageberechtigte qualifizierte Verbraucherverbände entsprechend der aktuellen Regelung für die Klageberechtigung der Verbände im Zusammenhang mit einer Musterfeststellungsklage fest. Insbesondere ist vorgesehen, dass der Verband mindestens vier Jahre in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen sein muss (Nr. 1b-E).

Unseres Erachtens ist diese Zeitspanne zu lang und führt dazu, dass Neugründungen von Verbänden für lange Zeit von der Vertretung kollektiver Verbraucherinteressen ausgeschlossen werden. Eine sachliche Rechtfertigung dafür sehen wir nicht, zumal bereits die Eintragung eines Verbandes in die Liste erst nach einer einjährigen Bestandszeit möglich ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 UKlaG).

3. Artikel 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VDUG-E - Glaubhaftmachung

Nach § 4 Abs. 1 VDUG-E soll die Zulässigkeit einer Verbandsklage voraussetzen, dass der klageberechtigte Verband glaubhaft macht, dass im Falle einer Abhilfeklage von der Klage Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sind (Abs. 1 Nr. 1-E) bzw. im Falle einer Musterfeststellungsklage von deren Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens 50 Verbrauchern abhängen (Abs. 1 Nr. 2-E). Derzeit erfordert die Zulässigkeit einer Musterfeststellungsklage lediglich die Glaubhaftmachung, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche von mindestens 10 Verbrauchern abhängen (§ 606 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die beabsichtigte Neuregelung führt demnach zu einer erheblichen Verschärfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen und schafft eine Zulässigkeitshürde, die insbesondere kleinere Massenschadensfälle wie im Mietrecht von dem Verfahren ausschließen kann.

Die Glaubhaftmachung erfordert eine genaue Fallbeschreibung, die im Einverständnis mit den Betroffenen erfolgen muss und deren Bereitschaft voraussetzt, ihr Recht zu verfolgen. Gerade in Fällen, in denen zwar eine Vielzahl von Mietern betroffen ist, die Auswirkungen einer rechtswidrigen Praxis des Vermieters jedoch für den einzelnen Mieter (finanziell) gering sind, zögern Mieter oft, ihr Recht zu verfolgen und geltend zu machen, da sie den Prozess und die Auseinandersetzungen mit ihren Vermietern scheuen. Hinzu kommt, dass die Miete ein Dauerschuldverhältnis ist. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass Mieter sich auch deshalb oftmals scheuen, bestehende Ansprüche gegenüber dem Vermieter zu verfolgen, weil sie eine Störung des Mietverhältnisses für die Zukunft befürchten und vermeiden wollen.

Dennoch müssen gerade in solchen Fällen des rationalen Desinteresses des betroffenen Mieters Verbandsklagen zur Anwendung kommen können, sonst liefe die gesetzliche Intention einer Stärkung des Verbraucher-, hier: Mieterschutzes leer. Die Durchsetzung des Mieterschutzes von einer hohen Mindestzahl von glaubhaft zu machenden Fällen abhängig zu machen, ist deshalb kontraproduktiv. Um dem Instrument der Verbandsklage zur Durchsetzung zu verhelfen, sollte die Mindestzahl der glaubhaft zu machenden Fälle daher niedrig angesetzt sein und die Zahl von 10 keinesfalls überschreiten.

4. Artikel 1, § 26 VDUG-E – Teilnahme am Umsetzungsverfahren

Nach dem neuen Abhilfeklageverfahren schließt sich an ein für Verbraucher positives Urteil oder einen Vergleich ein Umsetzungsverfahren an, das der Befriedigung der Ansprüche der betroffenen Verbraucher dienen soll. Gegenwärtig sollen daran nur Verbraucher teilnehmen, die ihre Ansprüche wirksam zum Verbandsklageregister angemeldet und ihre Anmeldung nicht oder nicht fristgerecht zurückgenommen haben (§ 26 VDUG-E). Die Anmeldung soll bereits bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins im gerichtlichen Verfahren erfolgen müssen (§ 46 Abs. 1 VDUG-E).

Unseres Erachtens sollte das Umsetzungsverfahren jedoch so gestaltet werden, dass sich geschädigte Verbraucher auch noch nach einem Urteil oder Vergleich für das Umsetzungsverfahren anmelden und von der getroffenen Entscheidung profitieren können, um der Entscheidung die für eine effektive Rechtsdurchsetzung erforderliche Breitenwirkung zu verleihen und Gerichte davon zu entlasten, Parallelverfahren mit weiteren Geschädigten führen zu müssen.

5. Artikel 7, § 204a BGB-E – Hemmung der Verjährung

In einem neuen § 204a BGB-E soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen und Unterlassungsklagen sowie Musterfeststellungsklagen und Abhilfeklagen verjährungshemmende Wirkung für die individuellen Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern haben. Dies wird für die einzelnen Rechtsbehelfe unterschiedlich geregelt.

Während einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen verjährungshemmende Wirkung für Ansprüche aller Verbraucherinnen und Verbraucher haben sollen, die von den Zuwiderhandlungen betroffen sind, gegen die sich der Rechtsbehelf richtet (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2-E), sollen Musterfeststellungsklagen und Abhilfeklagen nur die Verjährung für solche Verbraucherinnen und Verbraucher hemmen, die ihre Ansprüche zum Verbandsklageregister anmelden (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4-E). Indem die Hemmung der Verjährung bei Musterfeststellungs- und Abhilfeklagen mit einer Registereintragung verknüpft wird, werden von der Rechtsverletzung betroffene, aber nicht registrierte Verbraucherinnen und Verbraucher von der Partizipation an der Wirkung einer Verbandsklage ausgeschlossen. Auf diese Weise wird nicht nur die Bedeutung der Verbandsklage geschmälert, indem ihr die für eine effektive Rechtsdurchsetzung erforderliche Breitenwirkung versagt wird. Auch werden Gerichte in vermeidbarer Weise belastet, weil Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich nicht im Register eintragen, gezwungen werden, Individualklagen zu erheben, um ihre Ansprüche vor der Verjährung zu bewahren.

Deshalb sollte die für Musterfeststellungsklagen und Abhilfeklagen derzeit vorgesehene Beschränkung der verjährungshemmenden Wirkung solcher Klagen auf registrierte Verbraucherinnen und Verbraucher entfallen. Wie für einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen sollte auch hier für eine Hemmung der Individualansprüche genügen, dass der Anspruch auf der mit der Verbandsklage verfolgten Rechtsverletzung beruht.

6. Artikel 27, § 48 Abs. 1 Satz 2 GKG-E - Streitwertbegrenzung

Wir begrüßen, dass der Streitwert für Abhilfeklagen und Klagen auf Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags begrenzt werden soll, halten jedoch die mit § 48 Abs. 1 Satz 3 GKG-E vorgesehene Streitwertgrenze von 500.000 Euro für zu hoch angesetzt. Sie sollte wie für Unterlassungs- und Musterfeststellungsklagen auf 250.000 Euro festgelegt werden (§ 48 Abs.1 Satz 2 GKG-E), um die klagebefugten Verbände nicht zu stark finanziell zu belasten.